

Bundesland

Wien

Kurztitel

Einrichtung von Zulassungsstellen durch Versicherer

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 50/1999

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

07.12.2012

Text

Öffnungszeiten

§ 2. Die eingerichteten Zulassungsstellen müssen werktags, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, mindestens jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr geöffnet sein.